



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Postfach 195

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

|                              |
|------------------------------|
| Schriftliche Gesetzesvorlage |
| ZL: 60.GE/9.PG               |
| Datum: 9. OKT. 1989          |
| Vorbehalt: 9.10.1989, hally  |
| Dr. Stohwinkel               |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGP 344/89/Dn/Hj

4297

DW 28.09.89

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert  
wird: "Wasserbuchnovelle" - Begutachtung**

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**  
**Für den Generalsekretär:**

Anlage (25-fach)



ab  
from

8. 4. 1989

Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der Gewerbe

Bundeskammer der Gewerbe A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
**16.550/05-15/89**  
8.08.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**RGP 344/89/Dn/Hj**

(0222) 65 05  
**4297 DW** Datum  
**02.10.89**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird:  
"Wasserbuchnovelle" - Begutachtung

Die Bundeskammer begrüßt den Versuch, das Wasserbuch den heutigen Anforderungen entsprechend zu gestalten und dessen Führung mit den bestehenden technischen Mitteln vornehmen zu können. Die vorliegende Novelle ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich sichergestellt wird, daß in kürzester Zeit das Wasserbuch den aktuellen Wasserrechtsbestand wiedergeben wird. Unter dieser Voraussetzung sind nämlich bereits auch einige Absprachen hinsichtlich des Umfanges des Genehmigungsantrages erzielt worden, die auch auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Aktualität des Wasserbuches abgestellt werden müssen.

Die in den Erläuterungen als Motiv für die beabsichtigten Neuregelungen angeführte Begründung lässt die notwendige Auseinandersetzung mit den naheliegenden Gesichtspunkten des Datenschutzes völlig vermissen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Publizität des Wasserbuches gemäß § 125 Abs 4 Wasserrechtsgesetz mit Inkrafttreten des Grundrechtes auf Daten-

ab

from

**8.4.1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250**

1100-01/88

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA  
Teletex (61) 3222138 BWK  
Telefax (0 22 2) 505 7007

Telegrammadresse  
BUWIKA

Creditanstalt-Bankverein  
Konto Nr. 0020-95032/00  
BLZ 11000

DVR  
0043010

- 2 -

schutz teilweise verfassungswidrig geworden sein dürfte, insoweit darin zB die in der Urkundensammlung aufscheinenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse generell (für jedermann) frei zugänglich gemacht werden. Bei der Neugestaltung des Wasserbuches wird daher zu beachten sein, daß alle Angaben über physische oder juristische Personen, somit auch unternehmens- und betriebspezifische Angaben (einschließlich Angaben über die technische Ausstattung von Betrieben, diesbezügliche Bescheidinhalte, Emissionswerte usw) als personenbezogene Daten vom Geheimhaltungsanspruch des Grundrechts auf Datenschutz umfaßt sind.

Gemäß § 1 Abs 1 DSG gebührt nämlich Datenschutz, soweit an den betreffenden Angaben ein schutzwürdiges Interesse besteht. Im Unternehmensbereich werden Wirtschaftsinformationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anzusehen sind, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Konkurrenzschutzes der Geheimhaltung unterliegen (vgl Duschanek, Datenschutzrechtliche Schranken der Publizität umweltrelevanter Betriebsdaten, RdW 1988, 310). Ausnahmen von der Geheimhaltung sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen sowie aus den im Art 8 Abs 2 MRK genannten Gründen zulässig. Im Hinblick auf die Zweifelsregel im § 1 Abs 2 zweiter Satz DSG ist im Falle von Geheimhaltungseinschränkungen streng zu prüfen, ob sie zur Verwirklichung der Ausnahmegründe "notwendig" sind. Von diesen Voraussetzungen ist auszugehen, wenn die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes auch auf ihre Vereinbarkeit mit dem DSG geprüft werden sollen.

Zu § 103 a:

Im Hinblick auf § 1 DSG ist zunächst die Beschränkung des Geheimschutzes auf "Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse" als zu eng zu beurteilen. Wenngleich diese überwiegend als schutzwürdige Interessen im Sinne des § 1 Abs 1 DSG in Betracht kommen, müßte die Wahrung sonstiger Geheimhaltungsinteressen ebenfalls offen bleiben. Eine diesbezügliche Einschränkung wäre jedenfalls grundrechtswidrig.

Die Antrags- und Bescheidbedürftigkeit als Voraussetzung der Geheimhaltung läßt sich mit verfahrenstechnischen Überlegungen begründen. Problematisch

- 3 -

erscheint hingegen, daß ein Antrag nur vom "Bewilligungswerber", also nur im Zusammenhang mit der Antragstellung zulässig sein soll. Grundrechtskonform wäre eine Antragstellung dann, wenn sie in jeder Lage des Verfahrens bzw auch nach dessen Abschluß, etwa wenn erst später die Schutzbedürftigkeit bestimmter Informationen hervorkommt, wahrgenommen werden kann; dies muß im übrigen auch hinsichtlich der bereits im Wasserbuch enthaltenen Eintragungen, Urkundeninhalte usw gelten. Dem Grundrecht widerspräche weiters die Beschränkung auf "Planunterlagen" im Sinne des § 103 WRG. Geheimhaltungsinteressen können sich auch auf andere Inhalte bzw Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens beziehen, insbesondere auch dann, wenn sie in der Sachverhaltsdarstellung der Bescheidbegründung angeführt sind. Solche Informationen können den Parteien des Verfahrens zur Kenntnis gelangen, die dann allerdings datenschutzrechtlich selbst zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet wären; keinesfalls ist aber eine allgemeine Offenlegung mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar.

Ebenfalls problematisch erscheint der Halbsatz "wenn die Unterlagen bereits früher Gegenstand der allgemeinen Einsichtnahme waren". Wohl können allgemein zugängliche Informationen grundsätzlich nicht Gegenstand des Geheimnisschutzes sein, doch erscheint es zweifelhaft, ob dies auch für jene Inhalte des Wasserbuches gilt, welche bisher rechtswidrig, im Widerspruch zu § 1 DSG allgemein zugänglich waren. Die Bundeskammer schlägt daher vor, die gegenständliche Einschränkung fallen zu lassen und davon auszugehen, daß zur Wahrung des Geheimnischarakters derartiger Informationen eine Antragstellung des Betroffenen vorgesehen wird.

Zu § 124 Abs 1:

Nach dieser Bestimmung wird der Landeshauptmann zur Einrichtung und Führung des Wasserbuches zuständig erklärt und als "Wasserbuchbehörde" bezeichnet. Es darf angemerkt werden, daß diese Zuständigkeit im § 99 WRG nicht zum Ausdruck kommt, obwohl diese Anführung durch Anfügung eines neuen Buchstabens mit entsprechendem Hinweis ohne Schwierigkeiten bewältigbar wäre.

Grundsätzlich wird im vorliegenden Entwurf der Begriff "Wasserbuchbehörde"

- 4 -

nur im § 124 Abs 1 und in den Übergangsbestimmungen verwendet. In allen anderen Bestimmungen wird von dieser Umschreibung abgesehen und gleich der Landeshauptmann genannt. Es stellt sich daher die Frage, ob die Verschleierung der Zuständigkeit durch den Begriff "Wasserbuchbehörde" erforderlich ist oder ob nicht eher die Liste der Zuständigkeiten im § 99 entsprechend ergänzt werden sollte, was die Bundeswirtschaftskammer befürworten würde.

Zu § 125:

Es sollte klargestellt werden, daß ins Wasserbuch nur rechtskräftige Wasserbenutzungsrechte eingetragen werden. Weiters wäre klarzustellen, daß auch Entscheidungen der Höchstgerichte im Wasserbuch zu berücksichtigen sind.

Im Zusammenhang mit der Führung der Wasserbücher mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zu beachten, daß diesfalls die Bestimmungen des 2. Abschnittes des DSG Anwendung zu finden hätten. Im Grundbuchumstellungsgesetz 1980 (GUG) wurde im vergleichbaren Zusammenhang die Anwendung bestimmter datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf das Grundbuch ausgenommen. In diesem Zusammenhang sei auf § 28 GUG sowie die einschlägigen Erläuterungen zur Regierungs vorlage dieser Rechtsvorschriften, 334 Blg 15. GP, hingewiesen. Eine derartige Ausnahme müßte freilich mit den verfassungsrechtlichen Garantien des § 1 Abs 3 bis 5 DSG vereinbar sein.

Zu § 126:

Zu § 103 a wurde bereits ausgeführt, daß die dort vorgesehenen Ausnahmen von der allgemeinen Einsicht in das Wasserbuch den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen. Abgesehen von der notwendigen Geheimhaltung bestimmter Urkunden und Aktenstücke wäre darüber hinaus noch daran zu denken, nach dem Vorbild des § 5 Abs 4 GUG die Zugänglichkeit allfälliger Personenverzeichnisse entsprechend zu beschränken. Demnach käme nur den in ein Personenverzeichnis eingetragenen Personen selbst die Einsichtnahme in die sie betreffenden Eintragungen solcher Verzeichnisse zu; darüber hinaus allenfalls auch weiteren Personen im Ausmaß ihrer rechtlichen Interessen.

- 5 -

Zu Art II:

Die im Abs 2 vorgesehene Regelung, die aber nur als Übergangsbestimmung vorgesehen ist, sollte für den Regelfall konzipiert werden. Der Landeshauptmann sollte nämlich nicht mit nichtrechtskräftigen "Bescheiden" überschüttet werden, die einer Eintragung im Wasserbuch nicht zugänglich sein sollten. Erst der rechtskräftige Bescheid sollte zur Eintragung ins Wasserbuch freigegeben werden dürfen. Es wäre jedoch denkbar, daß bereits mit Ansuchen um Bewilligung eine entsprechende Anmerkung im Wasserbuch vorgenommen wird, daß ein Verfahren um Erteilung eines Wasserrechtes läuft.

Zu Art III:

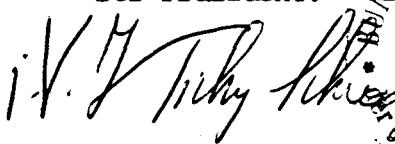
Das vorgesehene Inkrafttreten dieser Novelle wird wohl vom Fortschritt der Verhandlungen zur Wasserrechtsnovelle abhängen. Es wäre jedoch durchaus denkbar, daß man auch der Behörde einen gewissen Zeitraum zur Kenntnisnahme der neuen Rechtslage einräumte, wie dies zB bei der Gewerberechtsnovelle 1988 der Fall war. In diesem Sinne wäre vorzuschlagen, daß die vorliegende Wasserbuchnovelle und die Wasserrechtsnovelle sechs Monate nach Beschußfassung, also frühestens mit 1. Juli 1990 in Kraft treten sollte. Diese Zeitspanne würde auch den Interessenvertretungen Gelegenheit bieten, ihre Mitglieder entsprechend zu informieren, um Bestrafungen - aufgrund der Unkenntnis der neuen Rechtslage - weitgehend verhindern zu können.

Hinsichtlich der Verweise und Zitate können vor Abschluß der Beratungen zur laufenden WRG-Nov 1989 keine Aussagen abgegeben werden. Dies kann aber nicht als Zugeständnis aufgefaßt werden, sodaß allfällige Korrekturen der Wasserbuchnovelle aufgrund der Beratungsergebnisse erforderlich werden können.

Dem Wunsche des do Bundesministeriums entsprechend werden gleichzeitig 25 Exemplare der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:




Dr. V. H. Tikhý Schlesinger

Der Generalsekretär:



K. Mitterer